



Nr. 1/2012

Personalrat der TU Chemnitz

März 2012

BAG-Urteil: Urlaubsstaffelung nach Alter unzulässig! Alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst haben Anspruch auf 30 Tage Urlaub.

Das Bundesarbeitsgericht in Erfurt erklärte am Dienstag (20.03.2012) die altersabhängige Urlaubsstaffelung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für unwirksam.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das BAG hat entschieden, dass die Urlaubsstaffelung des § 26 TVöD nach Alter unzulässig ist und allen Beschäftigten ein Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen zusteht. Die Gewerkschaft ver.di hat uns dazu eine erste Information übersandt, die wir hiermit weitergeben möchten.

Dr. Thomas Raschke
Vorsitzender

Pressemeldung ver.di:

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 20.3.2012 entschieden, dass die Urlaubsstaffelung des § 26 TVöD gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstößt (Az.: 9 AZR 529/10). § 26 TVöD ist inhaltsgleich mit § 26 TV-L. Danach erhalten Beschäftigte bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und ab dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage Urlaub.

Folge des Verstoßes ist, dass alle Beschäftigten einen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen haben.

Was ist zu tun?

Nach § 37 Abs. 1 TV-L /TVöD verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Die Urlaubsansprüche werden spätestens mit dem Ende des Urlaubsjahres bzw. des Übertragungszeitraums fällig.

Da der Urlaubsanspruch aus dem Jahr 2010 gemäß § 40 Nr. 7 TV-L spätestens am 30. September 2011 verfallen konnte, kann die Differenz auch für das Jahr 2010 noch geltend gemacht werden. Für das Jahr 2011 ist der Urlaubsanspruch noch nicht verfallen.

Alle Beschäftigten, die weniger als 30 Arbeitstage Urlaub erhalten haben, sollten ihre Ansprüche auf die Mehrurlaubstage bis zum 31. März 2012 schriftlich geltend machen.

Es reicht ein formloses Schreiben an die personalbearbeitende Stelle mit folgendem Inhalt:

„Geltendmachung gem. § 37 Abs. 1 TV-L

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20.3.2012 – Az.: 9 AZR 529/10 – mache ich die mir für die Jahre 2010 und 2011 zustehenden Mehrurlaubstage in Höhe von ... Arbeitstagen geltend.

Ich bitte Sie, mir den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen“

(Beschäftigte bis zum vollendeten 30. Lebensjahr tragen 4 Arbeitstage, Beschäftigte bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 1 Arbeitstag ein).